

Ämtliche Bekanntmachung



Der Kreisausschuss

Der Kreisausschuss des Landkreises Gießen erlässt hiermit eine Allgemeinverfügung gem. § 35 S. 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG), § 28 Infektionsschutzgesetz (IfSG), § 9 der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung mit folgendem Wortlaut:

15. Allgemeinverfügung

Aufgrund § 28 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310), sowie § 35 S. 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570), §§ 9, 1 Abs. 2b Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. November 2020 (GVBl. S. 746)

ordnen wir für das Gebiet des Landkreises Gießen zum Schutz der Bevölkerung des Landkreises Gießen vor dem ansteckenden Erreger SARS-CoV-2 an:

- Hiermit wird die Durchführung von Gesellschaftsjagden im Sinne des § 18 Abs. 2 des Hessischen Jagdgesetzes genehmigt.
- Die Genehmigung wird mit folgenden Nebenbestimmungen versehen:
 - Es dürfen schwerpunktmäßig nur Schwarzwild sowie wiederkäuendes Schalenwild freigegeben und bejagt werden.
 - In Revieren mit unter 100 ha bejagbare Waldfläche dürfen an der Jagd bis zu 10 Personen (Jagende, Funktionspersonen), in größeren Revieren je eine weitere Person (Jagende, Funktionspersonen) pro angefangener 10 ha bejagbare Waldfläche teilnehmen.
 - Es ist dem Landkreis Gießen zwei Werktage vor der beabsichtigten Gesellschaftsjagd per E-Mail an jagd.wesen@lkgi.de der für die Einhaltung dieser Genehmigung Verantwortliche zu benennen. Hierbei sind dessen Anschrift sowie eine Telefonnummer anzugeben, unter der dieser zu erreichen ist. In der E-Mail sind zudem die Revierbezeichnung, das Datum der Gesellschaftsjagd, die voraussichtliche Teilnehmerzahl, Zeitpunkt und Ort des Sammelns sowie die Uhrzeiten, zwischen denen gejagt werden soll, anzugeben. Fällt einer der zwei Werktage auf einen Samstag, so wird dieser als Werktag nicht mitgezählt.
Bei Jagden, die in der Zeit vom 14. bis 16. November 2020 stattfinden sollen, ist es ausreichend, aber auch unerlässlich, die nach Satz 1 bis 3 erforderlichen Angaben bis spätestens zum 13. November 2020, 12 Uhr, zu machen.
 - Bei Durchführung der Jagd muss ein schriftliches Hygienekonzept vorliegen, von allen betroffenen Personen umgesetzt und jederzeit auf Verlangen vorgelegt werden.
Das Hygienekonzept muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - Verantwortliche Person für die Durchführung der Jagd (Jagdleiter) sowie ggfls. davon abweichende für die Einhaltung der Genehmigung verantwortliche Person mit entsprechenden Kontaktdaten
 - Bezeichnung des Jagdreviers sowie die Angabe der bejagbaren Waldfläche
 - namentliche Auflistung der Anstellerguppen (Ansteller, Schützen, Treiber/Hundeführer) sowie Funktionspersonen für das Bergen und ggfls. Aufbrechen des Wildes
 - Beschreibung der Maßnahmen zur Hygiene, Steuerung des Sammelns vor, während und nach der Gesellschaftsjagd, der Vermeidung von Warteschlangen und der Einhaltung des Mindestabstands gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung.
 - Beschreibung der Maßnahmen zur Einhaltung des gebotenen Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen Personen, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind; das heißt, jeder Einzelne muss zu anderen Personen Abstand halten, ausgenommen zwischen Angehörigen zweier Hausstände; darüber hinaus muss der Veranstalter die räumlichen Gegebenheiten so ausgestalten, dass das Abstandhalten auch möglich ist. Ein kurzes Unterschreiten des Mindestabstandes, um beispielsweise zusammen ein erlegtes Wild zu bergen, ist zulässig.
 - Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung des persönlichen Nahkontaktes (z.B. Händeschütteln oder Umarmung)
 - Einhaltung der Hygieneregeln wie z.B. Hust- und Niesetikette und regelmäßiges Händewaschen
 - Zurverfügungstellen von Hygieneartikeln wie z. B. Desinfektionsmitteln, wenn keine Möglichkeit zum Waschen der Hände mit Seife besteht
 - Regelmäßige Desinfektion der Hand-Kontaktflächen, beispielsweise Aufbruchwerkzeug, Türgriffe und Heckklappen der Fahrzeuge, aber auch bei der Jagdscheinkontrolle oder der Kontrolle des Schießnachweises
 - Zu Beginn der Veranstaltung müssen Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen für die Teilnehmenden in guter Sichtbarkeit angebracht werden.
 - Vor Beginn der Jagdausübung sind Name, Anschrift und Telefonnummer der Teilnehmenden schriftlich zu erfassen. Spätestens zwei Werktage nach Durchführung der Gesellschaftsjagd sind die Daten zudem elektronisch zu dokumentieren. Die Daten dürfen ausschließlich zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen von der Veranstalterin oder dem Veranstalter erfasst werden; diese haben die Daten für die Dauer eines Monats ab Beginn der Veranstaltung geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist sicher und datenschutzkonform zu löschen oder zu vernichten; die Bestimmungen der Art. 13, 15, 18 und 20 der Datenschutz-Grundverordnung zur Informationspflicht und zum Recht auf Auskunft zu personenbezogenen Daten finden keine Anwendung; die Teilnehmer sind über diese Beschränkungen zu informieren.
 - Personen, bei denen am Abend vor der Gesellschaftsjagd oder am Jagdtag grippeartige Symptome bestehen, dürfen an der Jagd nicht teilnehmen.
 - Während der gesamten Dauer der Gesellschaftsjagd, auch beim Sammeln und bis zum Verlassen der Jagdgesellschaft, besteht die Pflicht aller Personen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 1a Abs. 2 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung. Hiervon ausgenommen sind Situationen besonderer körperlicher Beanspruchung.
 - Es ist darauf hinzuwirken, dass die Teilnehmenden Kontakte vermeiden und sich während des Jagdtags nur innerhalb ihrer Anstellerguppe aufhalten und den Abstand zu anderen Teilnehmenden der Jagd wahren. Es wird empfohlen, den jeweiligen Gruppen bereits bei der Anreise z.B. durch ein Parkleitsystem oder eine entsprechende Einweisung einen (nummerierten) Platz zuzuweisen.
 - Vorbereitende Handlungen, wie z.B. die Kontrolle des Jagdscheines oder des Schießnachweises, haben im Freien stattzufinden.
 - Sofern Unterschriften der Teilnehmenden am Jagdtag erforderlich sind, sollte jeder Teilnehmer mit einem eigenen Stift unterschreiben.

- 2.12. Vor und während des Sammelns und der Ansprache müssen die Teilnehmenden einen Mindestabstand von 1,5 Metern zueinander einhalten, es sei denn, sie gehören demselben Hausstand an.
- 2.13. Bei der Fahrt in und aus dem Revier müssen die Teilnehmenden eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, es sei denn, sie gehören demselben Hausstand an.
- 2.14. Eine Bewirtung der Teilnehmenden ist nicht zulässig; Speisen und Getränke dürfen nur für den Eigenbedarf mitgebracht werden („Frühstück aus dem Rucksack“) und müssen alleine verzehrt werden.
- 2.15. Strecklegen, Verteilung der Brüche und Verblasen der Strecke sind nicht zulässig.
- 2.16. Alle Teilnehmenden müssen nachweislich vorab über die Hygienemaßnahmen informiert werden, ebenso darüber, dass sie bei grippeähnlichen Beschwerden an der Jagd nicht teilnehmen dürfen. Dieses kann durch vorheriges Versenden des Hygienekonzeptes und dieser Allgemeinverfügung an alle Teilnehmenden per E-Mail geschehen.
3. Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit bei Änderung der Rechtslage oder bei Verschärfung des Infektionsgeschehens widerrufen werden bzw. mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden. Der Widerruf wird auch für den Fall des Verstoßes gegen die obigen Bestimmungen vorbehalten. Hat die Gesellschaftsjagd bereits begonnen, ist sie sofort abzubrechen.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt 13. November 2020 in Kraft. Sie tritt am 30. November 2020 außer Kraft.

Begründung:

Die hohe Dynamik der Verbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) in Deutschland hat seit der ersten Märzhälfte zu einschneidenden Beschränkungen der Bürgerinnen und Bürger geführt. Diese Beschränkungen waren und sind erforderlich, um die Menschen vor der Infektion zu schützen und eine Überforderung des Gesundheitssystems zu vermeiden.

Durch die Beschränkungen konnte zunächst eine Abnahme der Infektionsgeschwindigkeit in Deutschland erreicht werden. Dieses hat zu schrittweisen Lockerungen durch den Landesgesetzgeber geführt, insbesondere zu einer Öffnung von Einrichtungen und Ermöglichung von Aktivitäten. Seit Ende August werden wieder vermehrt Übertragungen in Deutschland beobachtet, etwa seit Mitte Oktober 2020 steigen die Infektionszahlen massiv an, und es kommt bundesweit und flächenhaft zu Neinfektionen, wobei die Übertragungswege zum weit überwiegenden Teil nicht aufzuklären sind. Es besteht nunmehr eine akute Gefahr der Überlastung des Gesundheitssystems.

Das Land Hessen hat am 30. Oktober 2020 weitreichende Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie getroffen, wie Kontaktbeschränkungen und das Verbot privater Veranstaltungen und von öffentlichen Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen. Restaurants, Gaststätten sowie Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen und ähnliche Einrichtungen sind seit dem 2. November 2020 geschlossen. Übernachtungsangebote im Inland werden nur noch für notwendige und ausdrücklich nicht touristische Zwecke erlaubt.

Zusammenkünfte und Veranstaltungen sind aufgrund der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung grundsätzlich verboten. Lediglich bestimmte zwingend notwendige Zusammenkünfte, beispielsweise von Personen, die aus geschäftlichen, beruflichen oder schulischen Gründen unmittelbar zusammenarbeiten müssen, sowie Sitzungen und Gerichtsverhandlungen oder Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften für gemeinschaftlichen Religionsausübung sowie Trauerfeierlichkeiten und Bestattungen, sind unter Einhaltung der erforderlichen Hygienemaßnahmen noch erlaubt.

Derzeit besteht zudem die Befürchtung der Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest. Bedenklich ist insbesondere die Zunahme an Schwarzwild. Zudem sind die Verjüngungsflächen aufgrund der Extremwetterjahre 2018 und 2019 sowie der anhaltenden Kalamitäten durch Wildschäden zusätzlich bedroht.

Unsere Genehmigung für die Durchführung der Gesellschaftsjagd beruht auf § 1 Abs. 2b Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung § 5 Abs. 1 HGöGD und § 28 Abs. 1 IfSG. § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG ermächtigt die zuständige Behörde, die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, soweit und solange dieses zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Aufgrund § 1 Abs. 2b Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung ist das Gesundheitsamt befugt, ausnahmsweise solche Zusammenkünfte zu genehmigen, die nicht von dem bereits geschilderten Verbot ausgenommen sind. Voraussetzung hierfür ist u.a. das Vorliegen eines besonderen öffentlichen Interesses.

Im öffentlichen Interesse liegen Zusammenkünfte und Veranstaltungen, wenn das Interesse der Allgemeinheit an ihrer Durchführung gegenüber dem Interesse der Allgemeinheit an einem durchgängigen Veranstaltungsverbot ausnahmsweise überwiegt. Die Auslegungshinweise des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen und des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration zur Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 6. November 2020 nennen hier beispielhaft Tierseuchenbekämpfung und -prävention. Die Auslegungshinweise enthalten die Vorgabe, dass bei der Beurteilung ein strenger Maßstab heranzuziehen ist, und führen aus, dass allein das Interesse einer Einzelperson oder einer Gruppe von Personen noch kein öffentliches Interesse begründet. Zudem ist die Anzahl der in Präsenz Teilnehmenden so gering wie möglich zu halten und zur Einhaltung der Hygieneregeln und des Mindestabstands unter anderem an Art und Größe des Veranstaltungsortes auszurichten.

Aus unserer Sicht liegt die Prävention der Afrikanischen Schweinepest im besonderen öffentlichen Interesse. Die Seuche ist zwar für den Menschen ungefährlich, für Schweine ist die Seuche allerdings in jedem Fall tödlich. Nach der nationalen Schweinepest-Verordnung sind beim Auftreten eines Falles umfangreiche Maßnahmen zu ergreifen. Es ist das Verbot des Exportes von Schweinen und deren Erzeugnisse auch aus Gebieten, die nicht von der Seuche betroffen sind, und damit ein immenser wirtschaftlicher Schaden zu befürchten. Von den erforderlichen Maßnahmen ist unabhängig von den wirtschaftlichen Auswirkungen aber auch die Bevölkerung unmittelbar betroffen: die zuständigen Behörden sind im Ausbruchsfall zu umfangreichen Beschränkungen befugt, wie etwa der Absperrung eines bestimmten Gebietes, der Einschränkung des Personen- und Fahrzeugverkehrs innerhalb bestimmter Gebiete, Beschränkungen oder Verbote der Jagd, der Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen, um eine Auswanderung von Wildschweinen zu vermeiden, aber auch der Befragung von Dritten (z.B. Forstbeamte oder Berufsjäger) zur verstärkten Bejagung des Schwarzwildes.

Bewegungsjagden in Form von Gesellschaftsjagden sind eine wichtige Maßnahme zur Prävention dieser Tierseuche. Aus diesem Grunde liegt die Durchführung von Gesellschaftsjagden zur Bejagung des Schwarzwildes nach unserer Einschätzung im besonderen öffentlichen Interesse und sind grundsätzlich genehmigungsfähig.

Zudem liegt ein besonderes öffentliches Interesse in dem Schutz der Verjüngungsflächen, die nach den Extremwetterjahren 2018 und 2019 und der anhaltenden Kalamitäten besonders bedroht sind.

Die ausgesprochenen Nebenbestimmungen beruhen auf § 28 IfSG, der die zuständige Behörde ermächtigt, die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, soweit und solange dieses zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, und § 36 HVwVfG. Die Nebenbestimmungen greifen teils unmittelbar aus § 1 Abs. 2b Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung folgende Vorgaben auf und sollen darüber hinaus sicherstellen, dass die Gesellschaftsjagden mit so wenigen Teilnehmern wie möglich und zu schwerpunktmäßigen Bejagungen bestimmter Wildarten durchgeführt werden.

Im Einzelnen:

Nr. 2.1. stellt sicher, dass die Gesellschaftsjagd ausschließlich und schwerpunktmäßig durchgeführt wird, um das besondere öffentliche Interesse zu erfüllen. Nach den „Auslegungshinweisen zur Verordnung zur Beschränkung sozialer Kontakte und des Betriebes von Einrichtungen und Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie“ (Stand: 6. November 2020) liegen Zusammenkünfte zur Tierseuchenprävention im öffentlichen Interesse. Nach den Auslegungshinweisen sind grundsätzlich auch Gesellschaftsjagden außerhalb beruflicher/dienstlicher Tätigkeiten im öffentlichen Interesse, bedürfen aber der Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes. Nach Einschätzung des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz liegt eine Jagd auch dann im besonderen öffentlichen Interesse, wenn sie auf wiederkäuendes Schalenwild ausgeübt wird, also u.a. Rot- und Rehwild.

Nr. 2.2. gibt eine Höchstteilnehmerzahl vor, die von der Größe der bejagbaren Waldfläche abhängig ist. Es ist uns bewusst, dass diese Zahlen verhältnismäßig gering sind und üblicherweise an den Gesellschaftsjagden mehr Personen beteiligt sind. Aber auch, wenn ausnahmsweise eine Zusammenkunft gestattet wird, ist darauf zu achten, dass hieran möglichst wenige Menschen teilnehmen, um die Kontakte und die daraus folgenden Ansteckungsgefahren möglichst

gering zu halten. Dieses ergibt sich auch aus den bereits erwähnten Auslegungshinweisen vom 6. November 2020.

Zur Verdeutlichung weisen wir darauf hin, dass es alleine in einer Gruppe von 9 Personen 72 mögliche Ansteckungswege gibt, in einer Gruppe von 18 Personen schon 306 mögliche Ansteckungswege und in einer Gruppe von 36 Personen 1.260 mögliche Ansteckungswege.

Vor diesem Hintergrund halten wir es für erforderlich und angemessen, die Personenzahl zu begrenzen. Dabei halten wir es für angebracht, die Anzahl der teilnehmenden Personen von der Größe der bejagbaren Waldfläche, auf der zur jetzigen Jahreszeit Gesellschaftsjagden üblicherweise stattfinden, abhängig zu machen. Schließlich kommen die Wildarten, die schwerpunktmäßig bejagt werden dürfen, auch vorrangig auf Waldflächen vor. Die Regelung stellt zudem sicher, dass auch in Revieren mit verhältnismäßig kleiner Waldfläche Gesellschaftsjagden möglich sind.

Nr. 2.3. erlegt den Veranstaltern von Gesellschaftsjagden die Verpflichtung auf, dem Landkreis Gießen rechtzeitig weitere Angaben zu der geplanten Gesellschaftsjagd zu machen, insbesondere den für die Einhaltung dieser Genehmigung Verantwortlichen im Vorfeld zu benennen, um diesem etwaige Rückfragen stellen zu können oder eine Kontrolle vor Ort durch die zuständige Behörde zu ermöglichen. Für die unmittelbar nach Inkrafttreten der Allgemeinverfügung stattfindenden Jagden enthält Satz 5 eine Sonderregelung.

Nr. 2.4. konkretisiert die aus § 1 Abs. 2b Buchst. e) Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung folgende Verpflichtung zur Erstellung und Einhaltung eines geeigneten Hygienekonzeptes.

Nr. 2.5 gibt die in § 1 Abs. 2b Buchst. f) Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung enthaltene zwingende Verpflichtung zu gut sichtbaren Aushängen zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen wieder. Da uns aufgrund § 9 der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung lediglich die Befugnis zusteht, über die Landesvorgaben hinauszugehen, nicht aber schwächere Maßnahmen zu verfügen, haben wir auch diesen Punkt aufgenommen. Denkbar ist, derartige Aushänge am Sammelplatz anzubringen, auch in Kenntnis des Umstandes, dass die Verweildauer der Teilnehmenden am Sammelplatz nur verhältnismäßig kurz sein dürfte.

Nr. 2.6. hat lediglich deklaratorischen Charakter: die Verpflichtung zur Erfassung der Teilnehmer ergibt sich bereits unmittelbar aus § 1 Abs. 2b Buchst. d) Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung. Wichtig für eine evtl. erforderliche spätere und möglichst zügige Kontaktpersonennachverfolgung ist, dass die erfassten Daten auch elektronisch zur Verfügung stehen. Es soll hierdurch vermieden werden, dass händisch geführte Listen beim Auftreten eines Infektionsfalles zuvor erst noch übertragen werden müssen. Der Landkreis Gießen wird hierzu bei Bedarf eine entsprechende Maske, in die die Daten eingetragen werden können, zur Verfügung stellen.

Nr. 2.7. soll sicherstellen, dass Personen mit Symptomen, die möglicherweise im Zusammenhang mit einer Infektion mit dem Corona-Virus stehen, an der Gesellschaftsjagd nicht teilnehmen. Auch auf diese Weise soll einer Ausbreitung des Virus entgegen gewirkt werden.

Auch die Vorgabe in Nr. 2.8. soll zur Vermeidung einer Übertragung des Corona-Virus beitragen. Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht lediglich nicht in Situationen besonderer körperlicher Beanspruchung (z.B. während des Treibens in unwegsamem Gelände oder bei Bergung schweren Wildes). Es wurde davon abgesehen, die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach Einnehmen des Standes aufzuheben. Zwar ist uns auch bewusst, dass während der Jagdzzeit und soweit sich die Schützen alleine auf dem Stand befinden, niemand ohne weiteres gefährdet werden kann. Allerdings sind auch hiervon Ausnahmen nicht ausgeschlossen, etwa, wenn die Treiber, das Wildbergeteam oder Spaziergänger am Stand vorbeikommen. Insbesondere aufgrund des Umstandes, dass für die Bevölkerung viele Freizeitaktivitäten entfallen, ist im Wald vermehrt mit nichtjagenden Personen zu rechnen.

Nr. 2.9. verankert das Gebot der Kontaktvermeidung und soll eine Vermischung der jeweiligen Gruppen unterbinden. Diese Vorgabe ist erforderlich, um eine Ausbreitung des Virus auf die gesamte Jagdgesellschaft zu verhindern.

Nr. 2.10. minimiert die Gefahr der Übertragung des Virus in Situationen, in denen eine körperliche Nähe unumgänglich ist, etwa bei der zwingend erforderlichen Kontrolle der Jagdscheine. Diese ist nicht nur mit der Überprüfung der Gültigkeit des Jagdscheins, sondern auch mit einer Identitätskontrolle verbunden, insbesondere bei großen Gesellschaftsjagden, bei denen den Funktionspersonen nicht alle Teilnehmenden persönlich bekannt sind.

Nr. 2.11. stellt eine Empfehlung dar und soll ebenfalls der Übertragung des Virus entgegenwirken.

Nr. 2.12 gibt die allgemeine Vorgabe zur Einhaltung des Mindestabstands zu Personen anderer Hausstände wieder.

Nr. 2.13. legt fest, dass die Teilnehmenden auch bei der Fahrt in und aus dem Revier eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen müssen, es sei denn, sie gehören demselben Hausstand an.

Nr. 2.14. untersagt eine Bewirtung der Teilnehmenden. Damit sind sowohl eine Verköstigung während der Gesellschaftsjagd als auch das anschließende Schüsseltreiben untersagt. Denn angesichts der aktuellen Infektionslage ist hiermit ein besonderes Infektionsrisiko verbunden. Die gemeinsame Einnahme von Speisen und Getränken schafft ein besonderes Näheverhältnis, welches die Nichteinhaltung des erforderlichen Mindestabstands und damit eine erleichterte Übertragung des Corona-Virus befürchten lässt. Unabhängig davon ist die Bewirtung der Teilnehmenden nicht zwingend erforderlich, um eine Gesellschaftsjagd durchzuführen.

Diesen Gedanken verfolgt auch die Festlegung unter Nr. 2.15., mit der Strecklegen, Verteilung der Brüche und Verblasen der Strecke untersagt werden. Die genannten Vorgänge sind mit einem erhöhten Übertragungsrisiko verbunden. Denn üblicherweise besteht gerade beim Strecklegen und dem Aufrufen der Schützen eine besondere körperliche Nähe der Teilnehmenden, die darauf warten, aufgerufen zu werden bzw. das Geschehen verfolgen. Das Überreichen des Erlegerbruchs ist zudem mit einem Handschlag und damit mit einer körperlichen Berührung verbunden.

Es ist darüber hinaus auch nicht unüblich, dass sich die interessierte Bevölkerung zum Strecklegen einfindet, um das erlegte Wild zu betrachten und dem Ereignis beizuwohnen. Gerade hierdurch würde die Anzahl der Beteiligten unversehbar erhöht, ohne dass deren notwendige Daten in der erforderlichen Form erfasst würden.

Zwar sind Strecklegen, Verblasen der Strecke und die Verteilung der Brüche üblicherweise Bestandteil einer jeden Gesellschaftsjagd und wichtig für die Brauchtumpflege und die Anerkennung erfolgreicher Schützen. Hier aber stehen weder die Brauchtumpflege noch die Geselligkeit im Vordergrund, sondern ausschließlich die Bejagung des Schwarzwildes zur Tierseuchenprävention und des wiederkäuenden Schalenwildes zum Schutz der Verjüngungsflächen. Denn ausschließlich dieses besondere öffentliche Interesse rechtfertigt überhaupt die Erteilung der Genehmigung.

Nr. 2.16. stellt sicher, dass die Teilnehmenden über die maßgeblichen Bestimmungen unterrichtet werden und ist essentielle Voraussetzung dafür, dass die Vorgaben der Genehmigung eingehalten werden.

Nr. 3 enthält den ausdrücklichen Vorbehalt, dass diese Genehmigung bei einer Entwicklung oder einem Verstoß gegen ihre Vorgaben widerrufen werden kann, und beruht auf § 36 Abs. 2 Nr. 3 HVwVfG.

Die in Nr. 4 enthaltene Befristung bis zum 30. November 2020 folgt dem Umstand, dass es sich um ein dynamisches Infektionsgeschehen handelt, dessen Verlauf derzeit nicht auf einen längeren Zeitraum abzuschätzen ist.

Da die Gesellschaftsjagden unmittelbar bevorstehen, wird von einer vorherigen Anhörung gem. § 28 Abs. 2 Nr. 4 HVwVfG abgesehen.

Der vollständige Wortlaut der Allgemeinverfügung kann im Internet unter www.lkgi.de -> Corona: Allgemeinverfügungen, Pressemitteilungen und Fallzahlen eingesehen werden.

Hinweis:

Eine Klage gegen Nebenbestimmungen dieser Genehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3, § 16 Abs. 8 IfSG).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Gießen, Marburger Straße 4, 35390 Gießen, erhoben werden.

Gießen, den 10. November 2020

Anita Schneider
Landrätin

Dr. Christiane Schmahl
Erste Kreisbeigeordnete